

Schriften der Internationalen
Castellio Gesellschaft

Uwe Plath

Sebastian Castellio

De haereticis non puniendis – Ketzer dürfen nicht bestraft werden

Rekonstruktion des lateinischen Originaltextes
mit deutscher Übersetzung

SCHWABE VERLAG



SEBASTIAN CASTELLIO



Schriften der Internationalen Castellio Gesellschaft

**Herausgegeben vom Vorstand der Internationalen
Castellio Gesellschaft**

Konzeption und Redaktion: Prof. Dr. Brigitte Hilmer

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. David Amherdt

Dr. Christine Christ-von Wedel

Prof. Dr. Mariano Delgado

Prof. Dr. Henriette Harich

Dr. Peter Litwan

Prof. Dr. Barbara Mahlmann-Bauer

Dr. Uwe Plath

Prof. Dr. Seraina Plotke †

Band 5

Uwe Plath (Hg.)

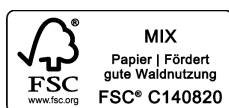
Sebastian Castellio

De haereticis non puniendis

Ketzer dürfen nicht bestraft werden

**Rekonstruktion des lateinischen Originaltextes
mit deutscher Übersetzung**

Publiziert mit Unterstützung der Stiftung Sebastian-Castellio-Preis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk einschliesslich seiner Teile darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in keiner Form reproduziert oder elektronisch verarbeitet, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder verbreitet werden. Die Verwendung des Inhalts zum Zwecke der Entwicklung oder des Trainings von KI-Systemen ohne Zustimmung des Verlags ist untersagt.

Korrektur: Andreas Schatzmann, Baden

Cover: Lena Klein, Bern

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: Rhema – Tim Doherty, Münster

Abbildungen: Bibliothek Rotterdam, Remonstrant Collection, Ms 508

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

Printed in the EU

Herstellerinformation: Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, St. Alban-Vorstadt 76, CH-4052 Basel, info@schwabe.ch

Verantwortliche Person gem. Art. 16 GPSR: Schwabe Verlag GmbH, Marienstraße 28, D-10117 Berlin, info@schwabe.ch

ISBN Printausgabe 978-3-7965-5530-5

ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-5531-2

DOI 10.24894/978-3-7965-5531-2

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche.

Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

rights@schwabe.ch

www.schwabe.ch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	VII
1. Die Geschichte von <i>De haereticis a civili magistratu non puniendis</i>	VII
2. Eine neue Phase der Toleranzkontroverse: Beza gegen Castellio	VIII
3. Bezas <i>De haereticis puniendis</i>	IX
4. Castellios <i>De haereticis non puniendis</i>	XIII
5. Die Fertigstellung des Originaltextes	XVII
6. Die Fortsetzung des Disputs (1556–1563)	XXII
7. Vorbereitungen Castellios für den Druck von <i>De haereticis non puniendis</i>	XXIII
8. Zur Edition und Übersetzung	XXXII
 <i>De haereticis a civili magistratu non puniendis</i>	
Text und Übersetzung	1
Literaturverzeichnis	487
Archive	487
Quellen	487
1. Sebastian Castellio	487
2. Theodor Beza	489
3. Johannes Calvin	490
4. Weitere Quellen	490
Darstellungen/Nachschlagewerke	491
Personenregister	499

Der lateinische Text von Sebastian Castellios *De haereticis non puniendis*, den wir hier vorstellen und der die Grundlage für unsere deutsche Übersetzung bildet, ist kein Nachdruck der im Jahre 1971 in Genf erschienenen Edition.¹ Er ist eine Rekonstruktion des wohl Ende Oktober/Anfang November 1555 fertiggestellten Originaltextes („texte originale“). Dagegen beruht die Genfer Edition auf dem „texte définitif“, den Sebastian Castellio und Nikolaas Meyndertz van Blesdijk sehr wahrscheinlich in den Jahren 1562/63 für eine Veröffentlichung vorbereiteten. Darauf soll am Ende dieser Einleitung weiter eingegangen werden. Zuvor werden die Geschichte und der Inhalt des Werkes sowie der historische Kontext beschrieben.

1. Die Geschichte von *De haereticis a civili magistratu non puniendis*

Mit *De haereticis a civili magistratu non puniendis* verteidigt sich Castellio gegen Theodor Bezas *De haereticis a civili magistratu puniendis libellus*.² Diese Verteidigung hat wie fast alle Werke Castellios eine besondere Geschichte.³ Als Castellio, von seinen Freunden dazu ermutigt, den lateinischen Text wenige Wochen, nachdem Bezas Buch erschienen war, wohl im Oktober 1554, zu schreiben begann, schien er sich wenig Hoffnung auf eine Veröffentlichung zu machen. Er wusste, dass er sich und seine Freunde dadurch in Gefahr bringen könnte; aber er war bereit, diese Gefahr „der Wahrheit wegen“ auf sich zu nehmen, und glaubte fest daran, „dass Gott schon einen Weg finden“ werde.⁴

In der Tat konnte dieses Werk zu Castellios Lebzeiten nicht gedruckt werden. Es zirkulierte wohl nur im Untergrund, in Castellios engstem Freundeskreis. Zeitgenössische Hinweise auf diese Schrift gibt es nicht. Und doch sollte sich die Hoffnung auf eine Veröffentlichung nach über 400 Jahren auf Umwegen erfüllen. Es begann damit, dass das lateinische und französische Manuskript im Jahre 1730 durch den Basler Theologen

1 Sébastien Castellion: De l'impunité des hérétiques. De haereticis non puniendis. Texte latin inédit publié par Bruno Becker. Texte français inédit publié par M. Valkhoff, Genf 1971; im Folgenden zitiert als *De haereticis non puniendis*.

2 *De haereticis a civili magistratu puniendis libellus*, adversus Martini Bellii farraginem et novorum Academicorum sectam. Theodoro Beza Vezelio auctore, Genf 1554; unveränderter Nachdruck: Frankfurt 1973, auf den wir uns beziehen; im Folgenden zitiert als *De haereticis puniendis*.

3 Becker, *Un manuscrit inédit*; Valkhoff, Sebastian Castellio; Bongers/de la Fontaine Verwey, Introduction. (Alle Kurztitel sind in der Bibliographie am Ende dieser Publikation vollständig aufgelöst.)

4 *De haereticis non puniendis*, 19.

Johann Jakob Wettstein,⁵ der in seiner Heimatstadt wegen unorthodoxer theologischer Ansichten in Schwierigkeiten geraten war, in die Niederlande gelangten. 1938 entdeckte Bruno Becker, Professor in Amsterdam, beide Manuskripte in der Kirchenbibliothek der Rotterdamer Remonstrantengemeinde.⁶ Aufgrund der Handschrift des lateinischen Manuskripts erkannte er, dass es sich bei seinem Fund nicht um ein Werk des Basler Rhetorikprofessors Celio Secondo Curione handelte, wie man bis dahin meinte, sondern um Castellios bis dahin unbekannte Antwort auf Bezas *De haereticis puniendis*. Außerdem stand nun fest, dass sich hinter dem pseudonymen Autor *Basilius Montfort* in *De haereticis* niemand anders als Castellio verbirgt und dass nicht *Contra libellum Calvini*,⁷ sondern *De haereticis non puniendis* das letzte Werk der durch den Fall Servet ausgelösten Toleranzkontroverse ist.⁸

An der Edition des lateinischen Manuskripts hat Becker fast 30 Jahre lang gearbeitet, den Druck jedoch nicht mehr erlebt. Gedruckt wurde es 1971 in Genf, drei Jahre nach Beckers Tod, durch seine Schüler Herman Bongers und Herman de la Fontaine Verwey. Beide beendeten das offenbar noch unfertige Manuskript und versahen es mit einer Einleitung.

2. Eine neue Phase der Toleranzkontroverse: Beza gegen Castellio

Mit Bezas *De haereticis puniendis* und Castellios *De haereticis non puniendis* begann eine neue Phase der Toleranzdiskussion. Während uns Castellio in der ersten Phase, in seinen Toleranzschriften *Historia de morte Serveti*,⁹ *De haereticis an sint persequendi*¹⁰ und vor allem in *Contra libellum Calvini*, als zorniger, leidenschaftlich debattierender Ankläger Calvins begegnet, der nicht nur das Vorgehen des Reformators gegen Servet, sondern auch dessen Charakter, Theologie, und Herrschaft in Genf heftig kritisiert, ändert sich mit Bezas Pamphlet die Lage für den Basler Humanisten. In dem Bemühen, Calvin und

⁵ Zu Wettstein: Bongers/de la Fontaine Verwey, Introduction, 11 ff.; van Veen, Wettstein's use of Castellio.

⁶ Etienne Giran, „La découverte d'un manuscrit inconnu de Sébastien Castellion“, in: *L'Esprit et la Vie* 4,35, 1939; Becker, Un manuscrit inédit; über Becker: Bongers/de la Fontaine Verwey, In memoriam Bruno Becker.

⁷ Sebastian Castellio, *Contra libellum Calvini* [...] (s. Bibliographie: Quellen) (Amsterdam 1612), zitiert als CLC 1612; Neuedition durch Uwe Plath: *Contra libellum Calvini* [...] (s. Bibliographie: Quellen), Genf 2019; im Folgenden zitiert als *Contra libellum Calvini*; zum Inhalt vgl. Plath, Calvin und Basel, 199–207 (Der Fall Servet, 228–239); Ders., „Einige Anmerkungen zu Sebastian Castellios *Contra libellum Calvini*“, 462–487; Guggisberg, Castellio, 116–122.

⁸ Zur Toleranzkontroverse: Lecler, Religionsfreiheit 1, 447–490; Plath, Calvin und Basel, 68–93; 112–172; 193–251 (Der Fall Servet, Kap. IV; VI; VII; VIII–XII); Guggisberg, Castellio, 80–138.

⁹ Gedruckt in CLC 1612, M 2r–4v; *Contra libellum Calvini*, 219–224; zu diesem Werk und zu den Argumenten, die für Castellio als Verfasser sprechen: Plath, Calvin und Basel, 88–93; 270–278 (Der Fall Servet, 304 ff., Anhang 2); deutsche Übersetzung in: Gegen Calvin, 319–330; vgl. nun auch Roussel, Pamphlet.

¹⁰ Sébastien Castellion, *De haereticis an sint persequendi* [...] (s. Bibliographie: Quellen), Genf 1954; im Folgenden zitiert als *De haereticis*; besondere Beachtung verdient nun die Edition von Mahlmann-Bauer/Schindler (Hgg.), *De haereticis* (s. Bibliographie: Quellen), Basel 2024; zum Inhalt von *De haereticis* s. Plath, Calvin und Basel, 138–142; Guggisberg, Castellio, 103–106.

dessen *Defensio orthodoxae fidei*¹¹ zu verteidigen, tritt nun Beza als Gegner und Ankläger Castellios hervor, den er in den folgenden Jahren mit aller Schärfe und mit persönlichen Beleidigungen als Verräter an der Reformation beschimpft und aus Basel verjagen will. Castellio gerät in die Defensive. Statt „Castellio gegen Calvin“ heißt es fortan „Beza gegen Castellio“ beziehungsweise „Beza und Calvin gegen Castellio“. Diese Auseinandersetzung endete erst mit Castellios Tod.

3. Bezas *De haereticis puniendis*

Die Auseinandersetzung zwischen Beza und Castellio begann Ende März 1554, kurze Zeit, nachdem Calvins *Defensio orthodoxae fidei* und Castellios *De haereticis an sint persequendi* fast gleichzeitig erschienen waren. Den Anstoß dazu gab die angeblich in Magdeburg pseudonym erschienene Schrift Castellios, in welcher nicht nur die Beiträge eines Martinus Bellius, Georg Kleinberg und Basilius Montfort, sondern mehrere bekannte Autoren aus der Zeit des frühen Christentums und der Reformation davor warnten, Häretiker mit dem Tode zu bestrafen. Die Tötung von Häretikern entspreche nicht der Lehre Christi und sei mit christlichen Argumenten nicht zu begründen, so die Botschaft des Büchleins.

An dem Briefwechsel mit Heinrich Bullinger¹² kann man nachverfolgen, wie sich Beza in den folgenden Monaten mit Castellios Werk auseinandersetzte. Als er Bullinger Ende März eine erste Beschreibung schickte, war er bereits entschlossen, die darin enthaltenen „Gotteslästerungen“ zu widerlegen, und ahnte, dass Basel der Druckort und Castellio einer der Verfasser war.¹³

De haereticis puniendis, das man auch als *Antibellius* bezeichnet, erschien im September 1554 und ist die erste größere theologische Arbeit Bezas, der zu jener Zeit als Griechischprofessor in Lausanne lebte.¹⁴ Sie zeigt, dass sich der damals 35-jährige, seines reformatorischen Auftrags bewusst, als Kämpfer für „die Wahrheit“ und als Beschützer der Kirche versteht, welche „jene schamlosen Akademiker unter dem Vorwand, sich für Milde und Toleranz einzusetzen, schon lange zu vernichten drohen“. ¹⁵ In diesem Werk rechtfertigt Beza nicht nur Calvins Vorgehen gegen Servet, er verteidigt auch die theologischen Positionen, die Calvin in *Defensio* formuliert hatte. Die argumentative Grund-

¹¹ *Defensio orthodoxae fidei de sacra trinitate* [...] (s. Bibliographie: Quellen), Genf 1554; Nachdruck in: CO 8, 453–644; COR IV, 5; im Folgenden zitiert als *Defensio*.

¹² Zu Bezas Briefwechsel mit Bullinger, den er sehr schätzte und als „Vater“ anredete, vgl. Campi, Beza und Bullinger; Zahnd, Bullinger et Théodore de Bèze.

¹³ CO 15, 96–98; Corr de B. 1. 123–124 (29. März 1554).

¹⁴ Über ihn: Baum, Theodor Beza; Geisendorf, Théodore de Bèze; Rait, Art. „Beza“; Dufour, Théodore de Bèze; Backus (Hg.), Théodore de Bèze (1519–1605); Balke/Klotz/van't Spiker, Théodore de Bèze.

¹⁵ *De haereticis puniendis*, 268: „Neque enim ego cum quodam, nedum cum bonis et minime contentiosis hominibus, qui paulo aliter fortasse sentiunt, contentionem suscepi, sed Ecclesiae potius patrocinium recepi, quam impudentes isti Academici per clementiae et modestiae simulationem subvertere iam pridem moliantur.“

lage für seine Streitschrift bildet zweifellos die *Defensio* Calvins, für Beza ein „goldenes Buch“, ¹⁶ außerdem auch Bullingers Decaden, aus denen er zitiert. ¹⁷

Bereits der Titel zeigt, dass sich Beza mit diesem Werk nicht nur gegen *De haereticis* wendet, das er verächtlich als *Farrago Bellii*, also als Allerlei oder Mischmasch, bezeichnet, sondern in weiterem Sinne gegen Castellio und seine Freunde in Basel, die „Sekte der neuen Akademiker“. Bei der folgenden Vorstellung des Werkes beziehen wir uns auf die Edition von 1554. ¹⁸

Bereits in der ausführlichen Einleitung setzt sich Beza mit der Frage auseinander, was ein Häretiker sei, indem er zuerst die Definition des Bellius vorstellt und sie widerlegt. ¹⁹ Beza fasst den Häretikerbegriff sehr weit und zählt alle Menschen dazu, die trotz mehrfacher Ermahnung durch die Kirche an ihren falschen Lehren festhielten und dadurch „den Frieden und Konsens in der Kirche“ gefährdeten. ²⁰ Da es sehr viele Formen der Häresien gebe, will er auf eine weitere Begriffsbestimmung verzichten. Fest steht für ihn jedoch, dass Häresie zu den „schwersten Verbrechen“ zähle ²¹ und „die ganze Religion ruiniere“. ²²

Der Hauptteil besteht aus zwei Teilen. Der umfangreiche erste Teil ²³ versucht, die in *De haereticis* formulierten Argumente für Toleranz zu widerlegen; im zweiten ²⁴ begründet Beza die Bestrafung von Häretikern. Beide Hauptteile sind weiter unterteilt durch die Fragen: 1. ob Häretiker zu bestrafen seien, 2. ob diese Aufgabe der Obrigkeit zustehe und 3. ob Häretiker mit dem Tod zu bestrafen seien. ²⁵ Jede dieser Fragen beantwortet Beza mit mehreren „Argumenten“, indem er zuerst einige Thesen von *De haereticis* vorstellt und sich anschließend mehr oder weniger ausführlich mit ihnen auseinandersetzt.

Gegen das undogmatische Christentum, das Castellio vertritt, betont Beza die Wichtigkeit der Dogmen für den christlichen Glauben. Besonders die Trinität ist für ihn „ein einzigartiges Fundament christlicher Religion“. ²⁶ Weil die Basler „Akademiker“ die Kenntnis der Trinität als für den Glauben unwichtig erachteten, hält er sie für gefährlicher als alle Gegner der Trinität von Arius bis Servet. ²⁷ Am gefährlichsten erscheint ihm

¹⁶ Ebd., 207: „aureus ille liber“.

¹⁷ *De haereticis puniendis*, 265 ff.

¹⁸ Die Vorstellung des Werkes bei Plath, Calvin und Basel, 221–230 (Der Fall Servet, 252–264) und Guggisberg, Castellio, 122–127 erfolgte auf der Grundlage der leicht veränderten Edition von 1570 (Beza, *Tractationes theologicarum*, Bd. 1, Genf 1570, 85–169); zum Inhalt nun auch: Panetta, *Heresy and authority*.

¹⁹ *De haereticis puniendis*, 8 ff.; vgl. *De haereticis*, 18 ff.

²⁰ Ebd., 20; vgl. 19: „Haereticos igitur, si quis infideles, ignorantes, apostatas, aberrantes a veritate, prae fractos vocaverit, titulis quidem veris illos ornaverit, [...]“.

²¹ Ebd., 21: „Tantum dico, quanvis non possit non esse gravissimum haereseos crimen, quosdam tamen illius gradus ex circumstantiis constitui posse.“

²² Ebd., 22.

²³ Ebd., 38–182.

²⁴ Ebd., 183–264

²⁵ Vgl. ebd., 8.

²⁶ Ebd., 90.

²⁷ Ebd., 51.

Montfort,²⁸ den er bereits in diesem Traktat als Bibelübersetzer rügt²⁹ und als Denunziant und Schmarotzer³⁰ beschimpft, der die Diener Gottes verleumde und verrate.

Hatte Castello im Zusammenhang mit Servets Tod angedeutet, dass die Bereitschaft, für eine Sache zu sterben, deren Richtigkeit beweisen könne,³¹ widerspricht Beza mit dem Hinweis, dass auch der Teufel seine Märtyrer habe.³² Gegen die Meinung Castellios, dass die Liebe „alles ertrage, alles glaube, alles erhoffe, alles dulde“ (1. Kor 13,2–8),³³ beruft er sich auf Psalm 45,8 und betont, es gebe auch eine „Liebe der Strenge“ und „falsches Mitleid“.³⁴ Ebenso wie Calvin in seiner *Defensio*³⁵ betont er, es sei keine Liebe, sondern ein Zeichen größter Grausamkeit, wenn man die Herde Christi als Beute anbiete, um einige Wölfe, also die Häretiker, zu schonen. Es sei die Aufgabe der Obrigkeit und der Pastoren, die Wölfe, die in die Herde Christi einfallen, zu vertreiben.³⁶ Den Basler Akademikern wirft er vor, sie empörten sich über die Verfolgung der Täufer und Servets Tod, aber das Schicksal der Genfer und anderer benachbarter Kirchen berühre sie nicht.³⁷

Servet ist für Beza ein schäbiger Häretiker (*impurissimus haereticus*) und Gotteslästerer,³⁸ ein „menschliches Ungeheuer“ (*monstrum hominis*).³⁹ Allein die Basler „Akademiker“, so behauptet er, hielten seine Verbrennung für falsch.⁴⁰ Er hebt Calvins Bemühungen hervor, Servet von seinen gottlosen Irrlehren abzuführen, und Calvins Milde, die sich darin zeige, Servet „wenigstens vor dem Feuertod zu bewahren“.⁴¹ Nicht einmal vor seinem Tod sei Servet bereit gewesen, „Christus als ewigen Sohn Gottes anzuerkennen“.⁴²

Man müsse Häretiker bestrafen, so fasst Beza die erste Fragestellung zusammen, aus Sorge um das Wohlergehen des ganzen Kirchenkörpers und zur Abschreckung anderer Häretiker,⁴³ „damit sie lernen, Gott nicht zu lästern“.⁴⁴

28 Beza spricht in seinem Pamphlet immer von „Monfortius“ statt von „Montfortius“.

29 De haereticis puniendis, 238: „facundus ille vester Bibliorum interpret.“

30 Ebd., 212: „sycophanta“, mit Bezug auf De haereticis, 139; ebd., 243: „impurissimus sycophanta“, mit Bezug auf De haereticis, 144.

31 De haereticis, 26–27.

32 De haereticis puniendis, 72; vgl. Henri Meylan, „Martyr de Diable“, in: Revue de théologie et de philosophie 2, 1959, 113 ff.

33 De haereticis, 6.

34 De haereticis puniendis, 83.

35 CO 8, 471–472.

36 De haereticis puniendis, 84.

37 Ebd., 88 ff.

38 Ebd., 5.

39 Ebd., 90; vgl. 249: „tetrerrimum illud monstrum“.

40 Ebd., 90.

41 Ebd., 91: „eum inquam ipsum [Calvin], quantum potuit laborasse, primum quidem, ut Servetum ab impiis illis erroribus abduceret, deinde vero, quum ille iam esset insanabilis, omnibus modis contendisse, ut saltem incendio eximeretur.“

42 Ebd., 99.

43 Ebd., 109.

44 Ebd., 111.

Die zweite Frage, ob die Obrigkeit Häretiker bestrafen dürfe, beantwortet Beza mit sechs Argumenten.⁴⁵ Zwar weist er auf den Unterschied zwischen den Aufgaben der Kirche und denen der weltlichen Obrigkeit, betont aber zugleich die Bedeutung der Obrigkeit für die Kirche.⁴⁶ Ebenso wie für Calvin ist für ihn die Obrigkeit von Gott eingesetzt als Wächterin und Leiterin der Gesellschaft. Ihre Aufgabe besteht nicht nur darin, den äußeren Frieden unter den Menschen zu bewahren, sondern auch für die richtige Verehrung Gottes zu sorgen. Diese Aufgabe stehe nicht der Kirche zu, weil man sonst geistliches und weltliches Schwert miteinander verbinde. Die Kirche benötige den Schutz der Obrigkeit „wie das Auge die Hilfe der Hände und Füße“. ⁴⁷ Die Obrigkeit müsse Häretiker genauso bestrafen wie Räuber und Verbrecher.⁴⁸

Dass die Obrigkeit auch die Todesstrafe gegen Häretiker verhängen darf, bekräftigt Beza bei der dritten Frage mit neun Argumenten.⁴⁹ Er will die Obrigkeit zu dieser Strafe nicht drängen;⁵⁰ aber wenn Häresie mit Gotteslästerung verbunden sei und dadurch die göttliche Majestät (*maiestas Dei*), auf die er sich mehrfach beruft, verletzt werde, dann besteht für ihn kein Zweifel, die Todesstrafe anzuwenden; denn die Verletzung göttlicher Majestät sei strenger zu ahnden als die Geringschätzung königlicher und fürstlicher Würde.⁵¹ Das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Mt 13,24–30), auf das sich Castello mehrfach berufen hatte,⁵² lehnt Beza als Argument gegen die Tötung von Häretikern ab.⁵³

Im zweiten Hauptteil stellt Beza seine eigenen Argumente vor, warum Häretiker zu bestrafen seien, und zwar von der Obrigkeit und mit dem Tod.⁵⁴ Dabei zeigen sich im Vergleich zum ersten Hauptteil keine grundsätzlichen, nennenswerten Neuigkeiten der Argumentation; vielmehr treten teilweise thematische Überschneidungen und Wiederholungen auf. Zum Beweis seiner Ausführungen bezieht sich Beza auch hier auf Stellen der Bibel, besonders des Alten Testaments,⁵⁵ sowie der frühen Kirchengeschichte.⁵⁶ Hinzu kommen Zeugnisse reformatorischer Zeitgenossen,⁵⁷ die bereits Castello in *De haereticis* in entgegengesetztem Sinne zitiert hatte und die Beza nun in seinem Sinne

45 Ebd., 113–139.

46 Ebd., 114; vgl. Robert M. Kingdon, „Les idées politiques de Bèze d’après son Traité de l’autorité du Magistrate en la punition des hérétiques“, in: BHR 22, 1960, 66–69.

47 Ebd., 115, 183 ff.

48 Ebd., 119.

49 Ebd., 139–182.

50 Ebd., 139.

51 Ebd., 165: „Istos vero non dubium est tanto gravioribus suppliciis dignos esse, quanto Maiestas Dei pertinaciter et improbe violata severius quam Regum et Principum omnium dignitas est vindicanda.“

52 De haereticis, 119, 121 (Biblia, praefatio); 130 (Kleinberg); 142, 158 (Montfort).

53 De haereticis puniendis, 140–155.

54 Ebd., 183–264.

55 Ebd., 190–198.

56 Ebd., 200.

57 Ebd., 201 ff.

um weitere Zeugen wie Bullinger und Musculus,⁵⁸ Melancthon⁵⁹ und die Genfer Kirche ergänzt,⁶⁰ um damit zu zeigen, wie falsch die Beispiele der „Akademiker“ seien.

Bezas Empörung über die Basler, die im ganzen Buch anklingt, zeigt sich besonders deutlich in seiner Zusammenfassung am Ende des Buches (*conclusio totius disputationis*),⁶¹ wo er sich mit einer Fülle rhetorischer Fragen eindringlich an die Leser wendet und besonders auf die Gefahren weist, die dem Reformationswerk durch das undogmatische Christentum der Basler „Akademiker“, durch ihr falsches Bibelverständnis und ihre Forderungen nach Toleranz gegenüber Häretikern drohen.⁶²

Beza schließt mit einer Warnung, die er namentlich an *Bellius* und *Montfort* richtet: „Wer ihr auch seid und was ihr macht, wissen alle. Möge der Herr doch eure Pläne vereiteln. Dass das sicherlich geschehen wird, sage ich Dir, Bellius, und Dir, Montfort, und eurer ganzen Partei voraus.“⁶³

4. Castellios *De haereticis non puniendis*

Nachdem Bezas *De haereticis puniendis* Mitte September erschienen war,⁶⁴ verfasste Castellio nur kurze Zeit später seine Antwort, die Schrift *De haereticis a civili magistratu non puniendis*. Er wählte dafür das Pseudonym *Basilius Montfort*, welches er bereits in *De haereticis* verwendet hatte, und berichtet, dass er aus verschiedenen Gründen (vermutlich wegen der negativen Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit *De haereticis* und wegen der *Annotationes* zu Röm 9,13 mit der Basler Zensur machen musste)⁶⁵ Beza zuerst nicht hatte antworten wollen. Erst nach Beratungen mit seinen Freunden entschloss er sich zu seiner Widerlegung, aus der Sorge heraus, viele Menschen könnten sich durch Bezas Argumente und Beredsamkeit täuschen lassen.⁶⁶ Diese Sorge scheint Castellio durchaus ernst gemeint zu haben, da er mehrfach die Gelehrsamkeit, den Scharfsinn und die Beredsamkeit seines Gegners lobt.⁶⁷

Castellios Antwort richtet sich an drei Gruppen: „an die Sanftmütigen, damit sie sich gegen andere verteidigen, an die Grausamen, um sie zu widerlegen, und besonders an

⁵⁸ Ebd., 206.

⁵⁹ Ebd., 201.

⁶⁰ Ebd., 207–208.

⁶¹ Ebd., 264–272.

⁶² Ebd., 268–269.

⁶³ Ebd., 270–271: „Nam ut vestra nomina, ut orationis characterem, ut eius civitatis nomen in qua hac vestra edita est farrago et multi praeterea non multo sane meliores libelli, studiose dissimuletis, tamen vestra vos impudentia, vestra novitatis affectatio, vestra simulatio prodit. Itaque et qui sitis et quid paretis omnes intelligunt. Utinam vero Dominus consilia vestra dissipet. Certe id ita futurum tibi ego, Belli, tibi Monforti, totique vestrae factioni praedico.“

⁶⁴ Corr. de B. 1, 135 (Beza an Bullinger, 18. September 1554).

⁶⁵ Vgl. Plath, Calvin und Basel, 143 ff.; 168–169 (Der Fall Servet, 171, 196–197); zu den *Annotationes* zu Röm 9,13 nun auch Castellios *Annotationes* in Pauli epistolam (s. Bibliographie: Quellen), Genf 2020.

⁶⁶ *De haereticis non puniendis*, A 3v–4r (Becker, 19).

⁶⁷ Ebd., A 3r; 4v (ebd., 18–19; 20): „Denn dies bekenne ich in aller Offenheit: Bezas Beredsamkeit ist einzigartig.“

die Zweifelnden, um sie zu belehren.“⁶⁸ Er selbst versteht sich in dieser Auseinandersetzung als von Gott berufener David gegen den Riesen Goliath und – ebenso wie Beza – als Kämpfer für „die Wahrheit“.⁶⁹ Bei seiner Widerlegung folgt er der von Beza vorgegebenen Reihenfolge der Argumente.⁷⁰ Seinen Lesern empfiehlt er, bei der Lektüre sowohl die *Farrago* des Bellius als auch Bezas *Antibellius* vor sich liegen zu haben, um die Aussagen besser vergleichen und beurteilen zu können.⁷¹ Außerdem nennt er diejenigen Seitenzahlen aus Bezas Buch, auf die er sich in seiner Verteidigung bezieht.

Der Hauptteil seines Traktats ist in zwei Teile geteilt, die jeweils nochmals dreifach unterteilt sind: in die Fragen, ob Häretiker zu bestrafen seien, ob von der Obrigkeit und ob mit dem Tod. Der erste Hauptteil dient dazu, die in *De haereticis* vertretenen Argumente für Toleranz und Glaubensfreiheit zu bekräftigen, der zweite dazu, Bezas Argumente zu widerlegen. Trotz der Beza folgenden Gliederung hat Castellio die Schrift *De haereticis non puniendis* außerdem in etwa 250 teils größere, teils kleinere Abschnitte unterteilt, die, nicht nummeriert, jeweils mit einer Überschrift versehen sind.

Hatte Castellio in *Contra libellum Calvini* vor allem Calvin angegriffen, so richten sich die Vorwürfe nun in aller Schärfe vorwiegend gegen Beza, aber auch gegen Calvin, Farel und Viret. Sie beziehen sich nicht nur auf den Inhalt und die Argumente des *Antibellius*, sondern auch auf dessen Form der Argumentation und Interpretation, auf bewusst ausgelassene oder entstellt wiedergegebene Zitate.⁷²

Im Vergleich zu den ersten Toleranzschriften Castellios enthält dieser Text zahlreiche neue Elemente, Argumente und Beispiele zur Toleranzdiskussion. Historisch wertvoll ist diese Schrift dank vieler Details über Castellios persönliche Erfahrungen und die Geschehnisse der zurückliegenden Monate. So klagt Castellio über die ungleichen Bedingungen der Kontroverse, über die Verleumdungen und Verfolgungen, denen die Verfasser und der Drucker von *De haereticis* „auf der ganzen Welt und auf jede Weise“ ausgesetzt seien.⁷³ Er bittet Beza, ihn und seine Freunde, „vorläufig im Asyl des Herren“, also in Basel, in Frieden leben zu lassen, „bis über unseren Fall andere Richter, als ihr es seid, entschieden haben; das heißt solche, die nicht unsere Gegner sind“.⁷⁴ Und er betont, dass er selber kein Häretiker sei, sondern zur *orthodoxa ecclesia* gehöre.⁷⁵

Wichtig ist diese Schrift auch insofern, als Castellio bereits hier ausführlicher als in früheren Werken Themen wie Zweifel, Wissen und Nichtwissen als zum Glauben ge-

68 Ebd., A 4r (ebd., 19).

69 Ebd., A 4v (ebd., 20); vgl. Plath, Castellios Selbstverständnis, 48–52.

70 Ebd.

71 Ebd., A 5r (ebd., 20): „An den Leser“.

72 Ebd., H 10v (ebd., 143).

73 Ebd., A 10v (ebd., 27): „Keine Stadt ist so befestigt und so entlegen, dass die Brandfackeln eurer Bücher sie nicht erreichen.“

74 Ebd., A 6r (ebd., 21).

75 Ebd., A 10v (ebd., 27); vgl. ebd., D 15r (ebd., 75); Plath, Castellios Selbstverständnis, 13–14.

hörend anspricht⁷⁶ oder im Zusammenhang mit den religiösen Veränderungen in England, Savoyen und anderen Ländern, besonders auch im Genf Calvins, vor Gewissens- und Glaubenszwang warnt,⁷⁷ sich also mit Fragen auseinandersetzt, auf die er sieben oder acht Jahre später in *Conseil à la France désolée* und in *De arte dubitandi* ausführlich eingehen sollte.

Castellio beginnt die Auseinandersetzung mit Beza, indem er den Vorwurf, der „Sekte der neuen Akademiker“ anzugehören, zurückweist und davor warnt, die Basler „Akademiker“ aufgrund eigener oder fremder Vermutungen als Verfasser von *De haereticis* zu verdächtigen. Und er mahnt ganz im Geiste von *De arte dubitandi*, bei unsicheren Sachverhalten eher zu zweifeln, als diese zu bestätigen.⁷⁸ Gegen Beza hält Castellio daran fest, dass die in *De haereticis* genannten Autoren zuverlässige Zeugen für Toleranz und gegen die Verfolger von Häretikern seien. So verteidigt er Erasmus gegen den Vorwurf, sich in seinen Aussagen zu widersprechen,⁷⁹ und fragt, ob sich Calvin nicht auch widersprochen habe. „Denn in seiner ersten *Institutio* vertrat er, als er selbst schwach war, die Sache der Schwachen gegen die Mächtigen. Nun aber vertritt er, da er mächtig geworden ist, die Sache der Mächtigen gegen die Schwachen.“⁸⁰ Wenn sich Calvin in der *Defensio* anders als in früheren Schriften geäußert habe, beweise das nur, dass er seine Meinung geändert habe.⁸¹

Ebenso wie in früheren Schriften verteidigt Castellio sein humanistisches, undogmatisches Verständnis christlichen Glaubens. Ein guter Lebenswandel ist für ihn wichtiger als die „gesunde Lehre“ (*sana doctrina*). Dabei lehnt er die christlichen Dogmen nicht ab, misst ihnen jedoch nicht dieselbe Bedeutung zu wie Beza. Die Kenntnis der Trinität habe die Menschen nicht besser, sondern schlechter und grausamer gemacht. Das könne man, so hebt er ironisch hervor, an den Calvinisten erkennen. „Denn hättet ihr die nicht gekannt, hättet ihr niemals einen Menschen lebendig verbrannt.“⁸²

Auch in diesem Werk betont er, dass theologische Kontroversen nicht durch die Bibel zu klären seien. Klar seien in ihr nur die Vorschriften für ein frommes Leben (*pietatis praecepta*), nämlich Gott und den Nächsten zu lieben, Gutes zu tun, keinem Menschen zu schaden etc.⁸³

Mehrfach geht Castellio auf den „Fall Servet“ und Calvins Beteiligung daran ein und wiederholt die Kritik, die er bereits in *Historia de morte Serveti* und in *Contra libellum*

76 Ebd., A 6v–8v (ebd., 22–25: „Die Weisheit des Sokrates“, „Aufgrund von Vermutungen darf man nicht richten“, „Bei Unsicherem muss man zweifeln“; ebd. C 9v–11v (ebd., 54–57: „Wissen entsteht aus Glauben, Glaube nicht aus Wissen“, „Der wahre Glaube“, „Die wahre Erkenntnis Christi“).

77 Ebd., E 3v–4v (ebd., 82–86: „Zum Glauben darf man niemanden zwingen“, „Die Früchte des erzwungenen Glaubens“, „Die Savoyer wurden zum Glauben gezwungen“); ebd., H 6v–8r (ebd., 138 ff.; „Zwinglis Tod“, „Die Verfolgung in England“ etc.).

78 Ebd., A 8r–v (ebd., 24–25).

79 Ebd., B 12v–C 1r (ebd., 43).

80 Ebd., C 1r–v (ebd., 43–44).

81 Ebd., C 1v (ebd., 44).

82 Ebd., H 1v (ebd., 132).

83 Ebd., D 6r (ebd., 65).

Calvini geäußert hatte. Hatte Beza, um nur ein Beispiel zu nennen, die Milde Calvins gegen Servet hervorgehoben, so verweist Castellio auf die Sorgfalt Calvins bei der Verfolgung des Spaniers, „es sei denn, es wäre ein Zeichen christlicher Milde, einen Menschen, sobald man von seiner Ankunft in Genf erfährt, mit Argusaugen zu überwachen und ihn aus der Predigt heraus ins Gefängnis werfen zu lassen“.⁸⁴

Bei der Definition des Häretikers verteidigt Castellio nicht nur die des *Bellius*, er setzt sich auch mit derjenigen Bezas auseinander und wirft ihm eine falsche Begriffsbestimmung vor: Wenn man sie akzeptiere, so betont er, sei Servet kein Häretiker, sondern ein Ungläubiger und somit nicht zu töten gewesen. Zugleich wiederholt er den zuvor bereits gegen Calvin ausgesprochenen Vorwurf, Beza beziehe sich gar nicht auf Häretiker, sondern auf Gotteslästerer, Gottlose und Sünder gegen den Heiligen Geist. Für die Calvinisten sei ein Häretiker, „wer nicht mit euch in der Religion übereinstimmt“.⁸⁵

Die Problematik der Häretiker-Definition verdeutlicht Castellio durch den Hinweis auf die Angriffe, die zur gleichen Zeit in den Berner Territorien gegen Calvin geführt wurden. Dort hatten André Zébedée, der Pastor in Nyon, Jean Lange, sein Kollege in Bursin, und andere Gegner Calvins dessen Christologie und Prädestinationslehre in privatem Kreis oder in ihren Predigten als „Häresie, schlimmer als das ganze Papsttum“ bezeichnet, Calvin selbst als Häretiker und Antichristen beschimpft. Vergeblich baten die Genfer Geistlichen den Berner Rat um Unterstützung für Calvin.⁸⁶

Auch in dieser Schrift verteidigt Castellio den Grundsatz, dass die weltliche Obrigkeit Häretiker nicht bestrafen dürfe. Die Waffen christlichen Dienstes seien nicht fleischlich, Christi Schwert sei das Wort, so betont er. Die Obrigkeit habe kein „Recht, über Religion zu urteilen“ (*ius iudicandi de religione*). Wenn sie Häretiker bestrafe, dringe sie in die kirchliche Jurisdiktion ein. Die Kirche dürfe Häretiker nach mehrfacher Ermahnung exkommunizieren. Diese Aussage verdeutlicht Castellio zum einen an der Exkommunikation von Philet und Hymenäus durch Paulus (2. Tim 2,17–18), zum anderen am Beispiel des Prokonsuls Gallio, der die Forderung der Juden, Paulus zu bestrafen, mit den Worten zurückgewiesen hatte, dass er über Lehrfragen nicht urteilen könne (Apg 18,12–15). Ebenso hätte der Genfer Rat die Forderung Calvins, Servet zu bestrafen, zurückweisen müssen.⁸⁷

Bei dieser Diskussion beruft sich Castellio mehrfach auf das Gesetz der Natur. Er stimmt Beza zu, dass die Obrigkeit nach dem Naturgesetz urteilen müsse, schränkt aber ein, dass sie nach diesem Gesetz nicht über Häretiker und Fragen der christlichen Religion urteilen dürfe. Dabei bekennt er sich erneut zu einer Grenze der Toleranz, die er

⁸⁴ Ebd., D 17r–18r (ebd., 78–79): „Calvins Sorgfalt bei der Vernichtung Servets“.

⁸⁵ Ebd., F 15v–16v (ebd., 113–114): „Die falsche Definition des Häretikers“; ebd., G 10v–11v (ebd., 125–126): „Wen man gewöhnlich für einen Häretiker hält“; vgl. ebd., H 11r (ebd., 143–144).

⁸⁶ Ebd., G 11v (ebd., 126–127); vgl. Plath, Calvin und Basel, 213–214 (Der Fall Servet, 245ff.).

⁸⁷ Ebd., H 12v–13r (ebd., 145).

bereits in *De haereticis*⁸⁸ angedeutet und in *Contra libellum Calvini*⁸⁹ formuliert hatte und nun mit Bezug auf das Naturgesetz und Röm 2,14 konkretisiert: Es ist die Pflicht der Obrigkeit, offenkundige Gotteslästerungen zu bestrafen; auch mit dem Tod: „Wenn jemand leugnet, dass es einen Gott gibt und dass er mächtig und gut und zu verehren ist, und wenn er ihn öffentlich lästert, dann soll die Obrigkeit ihn mit dem Tode bestrafen.“ Doch über theologische Streitfragen wie das Abendmahl, die Trinität, die Taufe, die Prädestination und ähnliche Fragen, so unterstreicht Castellio, belehre die Natur die Menschen nicht. Deshalb könne darüber nach dem Gesetz der Natur nicht geurteilt werden.⁹⁰

Am Ende des Textes fasst Castellio seine Grundsätze über die Aufgaben der Obrigkeit und der Pastoren zusammen,⁹¹ wie es zuvor auch Beza getan hatte, und schließt mit einer „Ermahnung an die Calvinisten“, gleichsam einem Aufruf zu Toleranz im konfessionellen Zeitalter:

„In welchen Zeiten wir leben, seht ihr. Aus mancherlei Gründen sind die Fürsten allzu schnell dazu bereit, Blut zu vergießen; schneller als ihr es wünschen dürft. In Italien und Frankreich, in Deutschland, Spanien und England wird das Blut der Frommen reichlich vergossen, indem man sie als Häretiker bezeichnet. [...] Und in einer solchen Zeit wagt ihr es noch, euer Gesetz über die Tötung von Häretikern zu veröffentlichen?“⁹²

5. Die Fertigstellung des Originaltextes

Bei Bruno Becker lesen wir, Castellio habe *De haereticis non puniendis* am 11. März 1555 fertiggestellt. Er bezog sich dabei auf eine entsprechende Notiz Castellios, die sich auf dem lateinischen Manuskript befindet,⁹³ übersah jedoch, dass bereits neun Folioseiten zuvor, direkt hinter der „Ermahnung an die Calvinisten“, in großen Buchstaben das Wort „Ende“ (*Finis*) steht, ebenfalls von der Hand Castellios.⁹⁴ Das heißt: Hier hat Castellio seine Disputation mit Beza ursprünglich beendet; also vor dem 11. März, vielleicht bereits Ende Februar bzw. Anfang März.

Doch wenig später hielt er es offensichtlich für sinnvoll, den Text zu ergänzen, um seinen Lesern einige der von Beza verwendeten rhetorischen Stilmittel (*quosdam sophisticos locos*) zu beschreiben, damit sie erkennen könnten, welche Kunstgriffe Menschen wie Beza verwendeten, „um Blut zu vergießen“.⁹⁵ Auf den folgenden acht Folioseiten

⁸⁸ *De haereticis*, 23 (Bellius): „Si quis Deum negat, is impius et atheus est et omnium iudicio merito abominandus.“

⁸⁹ *Contra libellum Calvini*, 178–179 (K 2r).

⁹⁰ *De haereticis non puniendis*, I 16v–K 1r; L 6v–7r (Becker, 166; 190).

⁹¹ Ebd., L 6r–9r (ebd., 189–192): Totius disputationis conclusio; vgl. dazu auch: Engammare, Les rapports possibles.

⁹² Ebd., L 7v–8r (ebd., 191).

⁹³ Ebd., L 13r; Becker, Un manuscrit inédit, 103.

⁹⁴ Ebd., L 9r (ebd., 192).

⁹⁵ Ebd.

(L 9r–13r) stellt er zwölf dieser Stilmittel vor und beendet diese Aufgabe am 11. März 1555.⁹⁶

Auch jetzt war Castellio mit seiner Arbeit noch nicht zufrieden. Jedenfalls bemühte er sich in der folgenden Zeit um eine weitere Verbesserung des Textes. Das beweisen die 58 *Supplementa*, die sich, in einem Heft zusammengefasst, zusammen mit dem lateinischen Manuskript in Rotterdam erhalten haben.⁹⁷ Sie bestehen aus teils kurzen, teils umfangreichen Ergänzungen, die von 1 bis 58 nummeriert sind und Castellios Aussagen erweitern, verstärken, inhaltlich verbessern sollen. Auf dem lateinischen Manuskript kann man gut erkennen, wie der Basler Professor dabei vorging: Er setzte im Text direkt hinter demjenigen Wort, wo eine Ergänzung eingefügt werden sollte, ein kleines Kreuz (+); ebenso auf gleicher Höhe am Textrand, wo er auch die Nummer des entsprechenden Supplementums nennt.

Die *Supplementa* ihrerseits werfen Fragen auf. Sie verlaufen nicht der Reihe nach von 1 bis 58, der Seitenzahl des Manuskriptes folgend. Der Text beginnt zwar mit *Supplementum 1*,⁹⁸ doch danach erscheint nicht, wie man erwartet, *Supplementum 2*, sondern *Supplementum 45*,⁹⁹ danach 29,¹⁰⁰ 30,¹⁰¹ und dann erst *Supplementum 2*.¹⁰² Daran schließen sich, um ein weiteres Beispiel zu geben, die *Supplementa 31*,¹⁰³ 32,¹⁰⁴ 14,¹⁰⁵ 6,¹⁰⁶ 46,¹⁰⁷ 7,¹⁰⁸ 22, 3, 47,¹⁰⁹ 5,¹¹⁰ 4¹¹¹ etc. an. Das zieht sich durch das ganze Manuskript hindurch und ließe sich an weiteren Beispielen belegen. Es ist wohl dadurch zu erklären, dass Castellio das Manuskript nicht in einem kontinuierlichen Durchgang, Seite für Seite, sondern verschiedentlich, über einen gewissen Zeitraum hinweg, in kurzen Abständen und Einheiten, mehrfach weiter überarbeitet hat.

Es lässt sich nicht genau bestimmen, wann Castellio den Text durch *Supplementa* ergänzt hat. Möglicherweise geschah es im Laufe der folgenden Wochen und Monate; auf jeden Fall bis zum Beginn der französischen Übersetzung, die einige Jahre später wahrscheinlich von dem ehemaligen Genfer Lehrer Leger Grymoult auf der Grundlage des lateinischen Manuskriptes angefertigt wurde und die *Supplementa* größtenteils enthält.¹¹²

⁹⁶ Ebd., L 9r–13r (ebd., 192–197), ebd., 197: „Die undecima Martii. Anno 1555“.

⁹⁷ Rotterdam, Ms 508: *Supplementa libri de Haereticis a civili etc. Basilii Montfortii*. Vgl. Becker, *Un manuscript inédit*, 104; Bongers/de la Fontaine Verwey, *Introduction au texte Latin*, 6; 15; Valkhoff, Sebastian Castellio, 118.

⁹⁸ Rotterdam, Ms 508, A 5v.

⁹⁹ Ebd., A 7r.

¹⁰⁰ Ebd., A 8v.

¹⁰¹ Ebd., A 11r.

¹⁰² Ebd., A 12v.

¹⁰³ Ebd., B 1r.

¹⁰⁴ Ebd., B 3v.

¹⁰⁵ Ebd., C 1r.

¹⁰⁶ Ebd., C 7v.

¹⁰⁷ Ebd., C 9r.

¹⁰⁸ Ebd., C 10v.

¹⁰⁹ Ebd., C 11r.

¹¹⁰ Ebd., C 11v.

¹¹¹ Ebd., D 1v.

¹¹² Vgl. Valkhoff, Sebastian Castellio, 118.

Sie gehören also zum lateinischen Originaltext. Als Castellio und Blesdijk das lateinische Manuskript später korrigierten, korrigierten sie auch die *Supplementa*. Die Herausgeber haben sie zu Recht in ihrer Edition berücksichtigt.

Am 16. Mai 1555 protestierten Alt-Genfer Bürger vor dem Rathaus gegen den Zuzug französischer Glaubensflüchtlinge und die damit verbundene Stärkung Calvins. Die Verantwortlichen wurden hart bestraft: vier wurden hingerichtet, andere, unter ihnen Calvins Gegner Ami Perrin, Philippe Berthelier und Pierre Vandel, konnten auf Berner Gebiet fliehen und wurden in Abwesenheit zum Tode verurteilt.¹¹³ Die Nachricht von diesen Ereignissen verbreitete sich in der Eidgenossenschaft und veranlasste Calvin zu einer Rechtfertigung des Geschehenen, die der Basler Antistes Simon Sulzer erst Ende Oktober von Ambrosius Blarer und Castellio wahrscheinlich aus den Händen Sulzers erhielt.¹¹⁴ Jedenfalls notierte Castellio am Ende des Manuskripts¹¹⁵ den wohl für den Drucker bestimmten Hinweis, dass ein längerer Auszug aus Calvins Bericht seinem Text hinzugefügt werden sollte, den er mit scharfer Kritik an Calvins Form der Berichterstattung, besonders der Charakterisierung seiner Genfer Gegner, und an dessen Vorgehen gegen Servet versah.¹¹⁶

Nun erst, wohl Ende Oktober/Anfang November, vielleicht aber auch später, war der originale Text von *De haereticis non puniendis* fertiggestellt. Er besteht damit aus vier Teilen: 1.) aus dem Manuskript, das Castellio wohl Ende Februar/Anfang März 1555 mit der Notiz *Finis* beendete, 2.) aus der Ergänzung der rhetorischen Stilmittel, die er am 11. März 1555 abschloss, 3.) aus den 58 *Supplementa* und 4.) aus dem Bericht Calvins über den Genfer Aufstand, verbunden mit der Kritik Castellios an Calvin.

Als Castellio das lateinische Manuskript wohl im Herbst 1555 beendete, erfreute er sich in Basel eines sehr guten Rufes.¹¹⁷ Im März war seine französische Bibelübersetzung auf Empfehlung des Ratskonsulenten Bonifacius Amerbach und des Antistes Simon Sulzer in Basel gedruckt worden.¹¹⁸ Trotzdem war zu dieser Zeit an eine Veröffentlichung von *De haereticis non puniendis* nicht zu denken. Dessen wird sich Castellio aufgrund der heftigen Kritik aus Genf und der negativen Erfahrungen, die er nach dem Druck von *De haereticis* und der *Annotationes ad Romanos 9,13* mit der Basler Zensur hatte machen müssen, wohl bewusst gewesen sein;¹¹⁹ ganz zu schweigen von der Brisanz des Inhalts. Deshalb wird er sich – wie zuvor bei *Contra libellum Calvini* –¹²⁰ gar nicht um eine Druck-erlaubnis bemüht haben. Auch ein heimlicher Druck seiner Verteidigungsschrift wäre

¹¹³ Plath, Calvin und Basel, 252ff.; Guggisberg, Castellio, 137–138.

¹¹⁴ CO 15, 836, Briefwechsel Blarer 3, 342 (Sulzer an A. Blarer, 21. Oktober 1555): „Accepi, mi observande Blaurere, quae de Calvini nostri innocentia et Genevensis ecclesiae incolumitate liberaliter testentur“. Zum Zeitpunkt vgl. Castellio, *De haereticis non puniendis*, 197: „Paucis post mensibus quam ego haec scripseram, accidit, ut Genevae orta sit seditio“; das heißt: einige Monate nach der Beendigung des Manuskripts von *De haereticis non puniendis*.

¹¹⁵ Rotterdam, Ms 508, L 13v (s. Abb. 2, S. XXI): Hic scribatur locus.

¹¹⁶ *De haereticis non puniendis*, 197–199.

¹¹⁷ CO 15, 803–804 (Hotmann an Bullinger, 29. September 1555); Plath, Calvin und Basel, 254–255.

¹¹⁸ Guggisberg, Castellio, 67–68.

¹¹⁹ Vgl. *De haereticis non puniendis*, 19.

¹²⁰ Plath, Calvin und Basel, 206–207; ders., Introduction, 25.